

Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 38. Änderungsverordnung der Kreisverordnung des Landkreises Vorpommern Greifswald über das Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandgürtel“, für die zur Bebauung vorgesehenen Flächen für Photovoltaik (Deponie Neppermin), dem Wertstoffhof und dem Gastronomiebereich und Zufahrtbereich zur Deponie, im Gemeindebereich Benz / Neppermin

Die Gemeinden Benz und Mellenthin haben ihr Einvernehmen für den Bau einer Photovoltaikanlage auf den Flächen der Deponie in den Gemarkungen Neppermin und Mellenthin erteilt. Alle Flächen befinden sich gegenwärtig noch im Geltungsbereich der Verordnung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über das Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandgürtel“ und müssen über ein Änderungsverfahren ausgegliedert werden.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Änderungsverfahrens für Flächen, die aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegliedert werden sollen, ist die öffentliche Auslegung erforderlich.

Der Entwurf der 38. Änderungsverordnung der Kreisverordnung des Landkreises Vorpommern Greifswald über das Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandgürtel“ mit den dazugehörigen Karten, liegt entsprechend § 15 Abs. 1 und 2 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVObI. M-V 2010 S. 66) in der Zeit

vom 09.05.2016 – 10.06.2016

öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist und noch 2 Wochen nach deren Ablauf können von Jedermann Bedenken und Anregungen zu den Planungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift **beim Amt Usedom Süd, Markt 7, in 17406 Usedom oder bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Demminer Straße 71-74, 17389 Anklam, die die Rechtsverordnung erlässt**, vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.


Zeplin

Bauamtsleiterin



Entwurf
38. Änderungsverordnung
der
Kreisverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
"Insel Usedom mit Festlandgürtel"

Aufgrund des § 15 Abs. 1 und 2 und des § 6 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010 S.66)

verordnet die Landrätin:

§ 1

Die Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Insel Usedom mit Festlandgürtel" vom 19. Januar 1996 (Amtliches Mitteilungsblatt des Landkreises Ostvorpommern vom 5. Februar 1996, Nr.2), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für den Bereich der Deponie Neppermin befindlichen Bauflächen für Photovoltaik, dem angrenzenden Wertstoffhof sowie den sonstigen Flächen für Gewerbe und Gastronomie zwischen B111 und Deponie aufgehoben. Es handelt sich um eine Fläche von 145.513 m². Es betrifft in der Gemarkung Mellenthin, Flur 5, das Flurstück 101 (tlw. – wenige Meter am Nordrand); Flur 6, die Flurstücke 3/3, 2/7, 1/5 (alle teilweise) sowie die Flurstücke 1/4, 2/4, 1/3 und 2/3 (alle vollständig). In der Gemeinde Benz fand ein Bodenordnungsverfahren (BOV) für den Bereich Neppermin statt. Am 1. Juli 2014 ist das Bodenordnungsverfahren "Neppermin" rechtskräftig geworden. Es sind somit in der Gemarkung Neppermin, Flur 1, folgende Flurstücke von der Änderungsverordnung betroffen: 198, 199, 200, 201, 202 (alle teilweise).

Die geänderte Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in den Anlagen 1 als Übersichtskarte im Maßstab 1: 10.000 gekennzeichnet. Der Ausgrenzungsbereich ist schräg schraffiert mit weißem Hintergrund dargestellt. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist eine schwarze Linie, die Fläche horizontal schraffiert mit grauem Hintergrund. Aufgrund der Verwendung von Schraffur und Füllung wurde auf das Zeichnen von Balken als Innenseite des LSG verzichtet.

Die maßgebliche flurstücksgetreue Abgrenzung ist in den Anlagen 2 im Maßstab 1:4.000 in einem gesonderten Plan ersichtlich. Der Ausgrenzungsbereich ist ebenfalls schräg schraffiert mit weißem Hintergrund dargestellt. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist eine schwarze Linie, die Fläche horizontal schraffiert mit grauem Hintergrund. Aufgrund der Verwendung von Schraffur und Füllung wurde auch hier auf das Zeichnen von Balken als Innenseite des LSG verzichtet.

Die Ausfertigungen der Karten sind Bestandteil der Verordnung und werden durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald, als untere Naturschutzbehörde, Standort Anklam, Ellbogenstraße 2, 17389 Anklam, archivmäßig verwahrt.

§ 2

Die Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greifswald, den 2016

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Untere Naturschutzbehörde

Die Landrätin
Dr. Barbara Syrbe

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 26.04.2016



Anlage 2 zur 38. Änderungsverordnung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Insel Usedom mit Festlandgürtel"

Abgrenzungs- und Liegenschaftskarte zur Ausgliederung aus dem LSG

Maßstab: 1:4.000

Datenquelle:

LK VG KVA (Katasterdaten)



Ausgliederungsfläche



Landschaftsschutzgebiet



Flurstücke



Flurgrenzen

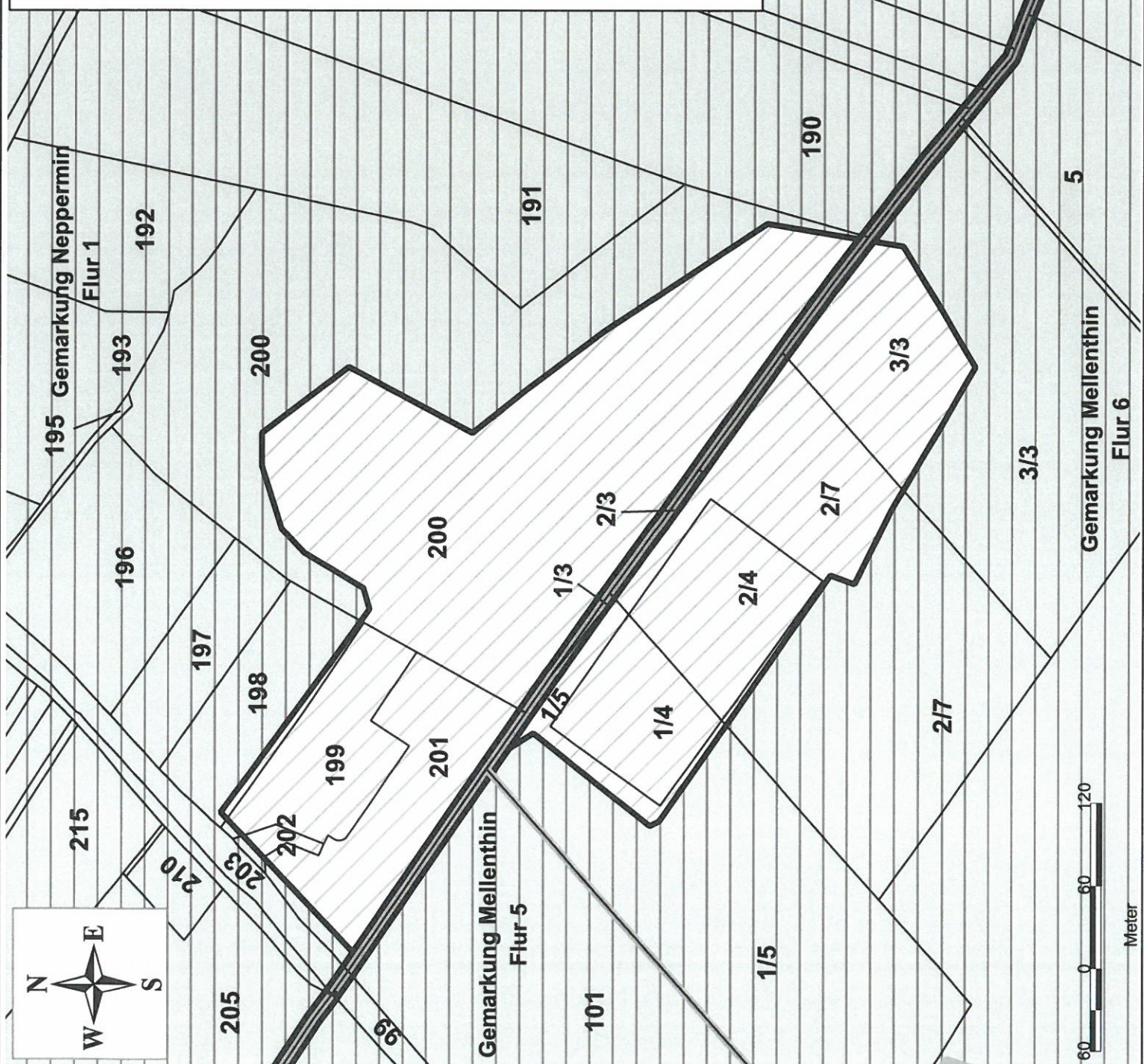


Gemarkungsgrenzen

Auslegungsexemplar

Auslegung vom 09.05.2016 bis 10.06.2016

Amt Usedom-Städ
Markt 7
17406 Usedom
Tel.: 0383721750-0



Anlage 1 zur 38. Änderungsverordnung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Insel Usedom mit Festlandgürtel"

Übersichtskarte zur Ausgliederung aus dem LSG

Maßstab: 1:10.000

Datenquelle (Topographie):
Digitale Topographische Karte (DTK50)

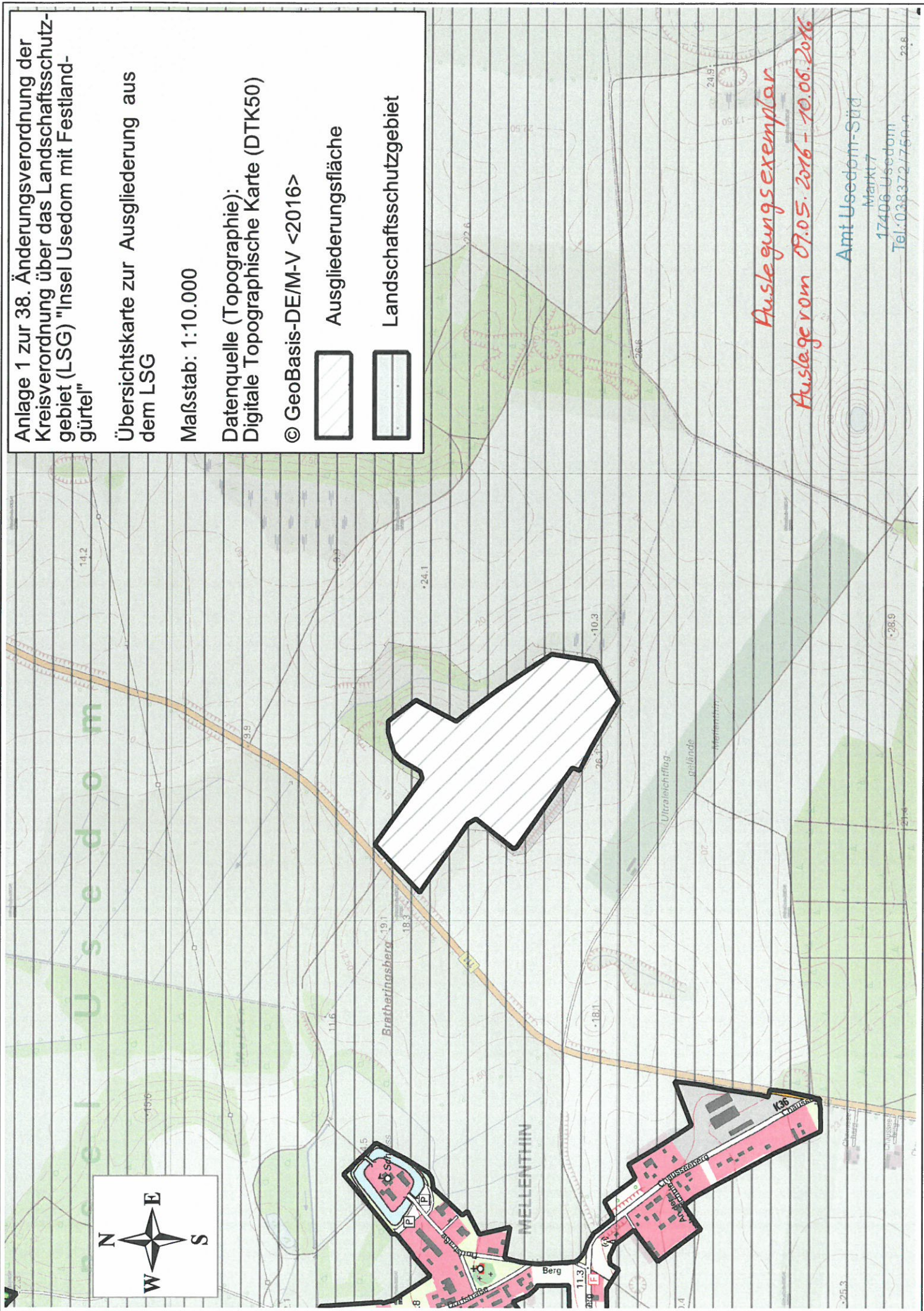
© GeoBasis-DE/M-V <2016>



Ausgliederungsfläche



Landschaftsschutzgebiet



Auslegungsexemplar

Auslegung vom 09.05.2016 - 10.06.2016

Amt Usedom-Süd
Markt 7
17406 Usedom
Tel.: 038372/750-0